



INFORMATIONEN FÜR GLÜCKSSPIELANBIETER

-

Kurz-Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise¹

(GwG)

für Veranstalter / Vermittler von Sportwetten

Verpflichtete nach

§ 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG

¹ Es handelt sich um eine Kurz-Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA's) der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen. Diese werden durch das vorliegende Dokument **nicht** ersetzt! Es handelt sich vorliegend lediglich um eine kürzere Version.

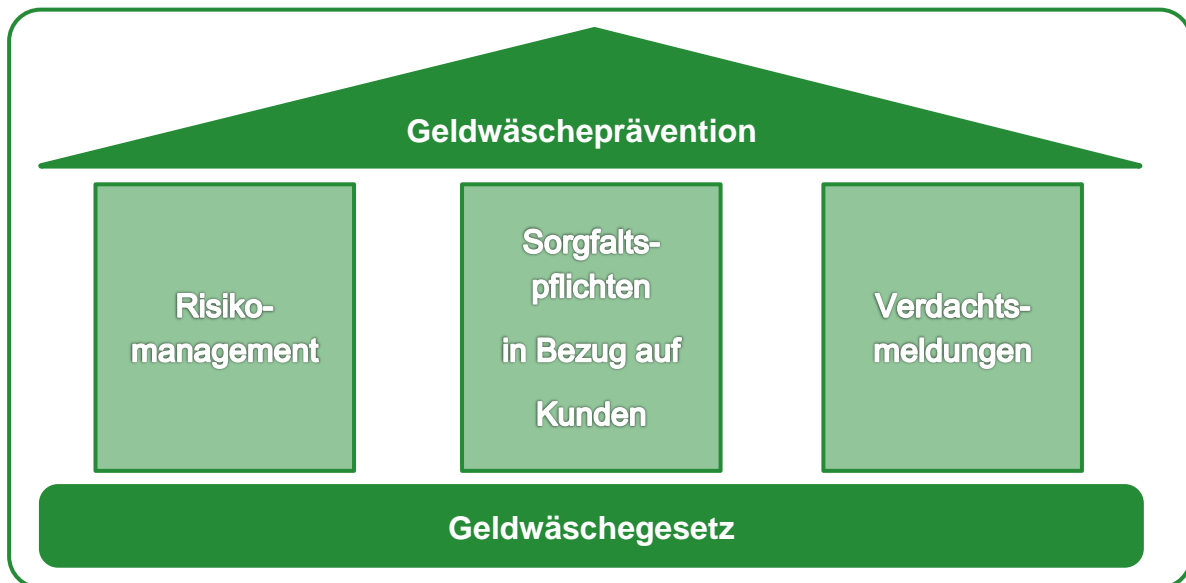
Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	1
<i>Einleitung</i>	3
<i>Risikomanagement § 4 GwG</i>	4
<i>Risikoanalyse § 5 GwG</i>	4
<i>Interne Sicherungsmaßnahmen § 6 GwG</i>	5
Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen:	5
Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter:.....	6
Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter:	6
Datenverarbeitungssysteme:.....	7
Schaffung einer Meldestelle für Mitarbeiter:.....	7
<i>Geldwäschebeauftragter § 7 GwG</i>	8
Aufgaben des Geldwäschebeauftragten:.....	8
<i>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht § 8 GwG</i>	9
<i>Allgemeine Sorgfaltspflichten § 10 GwG</i>	9
<i>Identifizierung § 11 GwG</i>	10
Zeitpunkt der Identifizierung	10
Zu erhebende Angaben bei einer natürlichen Person:.....	10
Abklärung des wirtschaftlichen Berechtigten:	11
Feststellung politisch exponierter Personen (PeP):.....	11
Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Aktualisierungspflicht:....	12
Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung:	12
<i>Vereinfachte Sorgfaltspflichten § 14 GwG</i>	12
<i>Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG</i>	12
<i>Meldepflicht § 43 Absatz 1 GwG</i>	13
<i>Form der Meldung § 45 Absatz 1 GwG</i>	14
<i>Konsequenzen einer Meldung §§ 46, 47 Absatz 1 GwG</i>	14
<i>Freistellung der Verantwortlichkeit § 48 GwG</i>	15
<i>Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten § 49 GwG</i>	15
<i>Bußgeldvorschriften § 56 GwG</i>	15
<i>Kontaktaufnahme mit der FIU</i>	15
<i>Kontakt:</i>	16
<i>Herausgeber:</i>	16

Einleitung

Unter Geldwäsche wird die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes (z. B. durch Drogen- Menschen- oder Waffenhandel) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden. Ziel des Geldwäschegesetzes ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Um Unternehmen davor zu schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, setzt das GwG auf drei Säulen:



Die Umsetzung europäischer Vorgaben im Geldwäschegesetz hatte auch Auswirkungen auf den Bereich des Glücksspiels. Der Kreis der Verpflichteten wurde erweitert und nunmehr sind auch Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen verpflichtet und den Regelungen des GwG unterworfen.

Vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG sind insbesondere folgende Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel erfasst:

- Veranstalter von Sportwetten (terrestrisch und/oder im Internet)
- Veranstalter von Glücksspiel im Internet
- Spielbanken i.S. d. § 20 GlüStV
- Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen von Sportwetten
- Pferdewetten (Totalisatorenwetten) im Internet i.S.d. § 27 Absatz 2 GlüStV und Pferdewettvermittlungsstellen nach § 2 RennwLottG

Nicht verpflichtet sind:

- Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33 c der Gewerbeordnung (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 a) GwG),
- Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 b) GwG),

- Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und
- Vermittler über eine staatliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörden verfügen (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 c) GwG), sowie
- Soziallotterien (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 d) GwG).

Im Glücksspiel treffen zwei Komponenten aufeinander, die den Sektor besonders attraktiv für die Integration, Verschleierung und Strukturierung illegitimer Vermögenswerte machen. Dies sind zum einen die hohen Transaktionsbeträge, die beim terrestrischen Spiel oftmals auch in bar gezahlt werden, sowie zum anderen die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit, mit der Gelder umgeschlagen und verschoben werden können.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Vorgaben, die ein Verpflichteter nach dem GwG zu erfüllen hat.

Risikomanagement § 4 GwG

Das Risikomanagement besteht zwingend aus einer **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) und den sich draus ableitenden **internen Sicherungsmaßnahmen** (§ 6 GwG).

In der Risikoanalyse sind die möglichen Gefährdungen des Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspiel zu erfassen und zu bewerten. Auf Grundlage dieser Gesamtrisikoerfassung entwickelt der Verpflichtete² dann geeignete interne Sicherungsmaßnahmen, die verhindern, dass seine geschäftlichen Tätigkeiten von Dritten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Grundsätzlich gilt: Nur, wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Für die Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements ist ein im Voraus zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene verantwortlich (§ 4 Absatz 3 GwG). Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen. Sofern Sie nur über ein Mitglied auf der Leitungsebene verfügt, ist diese Person gleichzeitig verantwortliches Mitglied der Leitungsebene. Wenn kein verantwortliches Mitglied der Leitungsebene bestimmt wurde, kann dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 2 Nr.1 GwG darstellen.

Risikoanalyse § 5 GwG

Um Ihr Risiko feststellen zu können, müssen Sie zuerst wissen, auf welchen Wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung funktionieren. Hierfür werden sog. Typologien von verschiedenen Stellen kommuniziert (z.B. in der Nationalen Risikoanalyse

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

oder von der FIU aber auch branchenspezifische Typologien von Interessenverbänden). Danach analysieren Sie Ihre Kundenstruktur, Ihre angebotenen Produkte und Dienstleistungen, Ihre(n) Standort(e) und Vertriebswege auf ihre Möglichkeit hin, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können. Diese Risiken müssen Sie kategorisieren und gewichten.

Die Risikoanalyse ist von allen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG verpflichteten Veranstaltern und Vermittlern durchzuführen – unabhängig davon, ob die Glücksspiele im Internet und / oder terrestrisch angeboten/vermittelt werden.

Es ist zulässig, dass der Veranstalter die Risikoanalyse für den Vermittler miterstellt und den terrestrischen Vertrieb durch den Vermittler in die Risikoanalyse einbezieht. Sollte Ihr Veranstalter Ihnen eine Risikoanalyse zur Verfügung stellen, müssen Sie diese überprüfen, auf Ihre individuelle Risikosituation anpassen und sich zu eigen machen. Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Risikoanalyse können Sie nur als Arbeitshilfe betrachten.

- **Sie müssen die Risikoanalyse dokumentieren, regelmäßig (zumindest einmal im Jahr) überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.**

Die jeweils aktuelle Fassung müssen Sie der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung stellen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 GwG).

Interne Sicherungsmaßnahmen § 6 GwG

Nachdem Sie Ihre Risiken identifiziert haben, müssen Sie anschließend für Ihr Unternehmen organisatorische Sicherungsmaßnahmen entwickeln, die sie davor schützen können, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen („risikoorientiert sein“) und die Risiken hinreichend abdecken.

Es ist zulässig, dass der Veranstalter auch diese Ausarbeitung für den Vermittler miterstellt. Ist das bei Ihnen der Fall, müssen Sie auch hier, wie schon bei der Risikoanalyse, die Ausarbeitung des Veranstalters überprüfen, ggf. an Ihre individuelle Situation anpassen und sich zu eigen machen.

Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen:

Das GwG verlangt von dem Verpflichteten zuerst interne Grundsätze aufzustellen, aus denen er anschließend konkrete Verfahren ableitet (z. B. Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter). Diese müssen Sie dann selbstverständlich aufgrund der ständigen eigenen Weiterentwicklung aber auch der Entwicklung der Geldwäschepraktiken fortentwickeln und die Wirksamkeit und Einhaltung der Vorgaben kontrollieren (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 GwG).

Legen Sie genau fest, **wer** in Ihrem Unternehmen **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

Tipp: Erstellen Sie ein „**Geldwäschehandbuch**“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/ verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!

Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter:

Alle Mitarbeiter müssen Gewähr dafür bieten, dass Sie die Vorgaben des GwG und insbesondere die damit verbundenen Sorgfaltspflichten beachten, geldwäscherelevante Sachverhalte melden und sich selbst weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen beteiligen.

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter muss sowohl bei der Einstellung als auch während des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig überprüft werden. Geeignete Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit vor Einstellung sind zum Beispiel:

- Vorlage eines gültigen Personaldokuments im Original
- Vorlage eines Lebenslaufs
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Vorlage einer Bonitäts-Auskunft, welche von einer Auskunftstelle erstellt worden ist
- Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges

Die laufende Zuverlässigkeit Ihrer Mitarbeiter während des Arbeitsverhältnisses überprüfen Sie insbesondere durch Arbeitskontrollen und Beurteilungen. Wo Sie es für wichtig erachten und es arbeitsrechtlich zulässig ist, können Sie bereits im Arbeitsvertrag vereinbaren, welche weiteren Dokumente Ihnen Ihre Mitarbeiter regelmäßig vorlegen sollen.

Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter:

Zu Beginn eines jeden Arbeitsverhältnisses hat unverzüglich eine geeignete Schulung (Online- oder Präsenzschulung) zu erfolgen, die über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die bestehenden Pflichten des Mitarbeiters in diesem Zusammenhang informiert.

Welche Mitarbeiter konkret zu schulen sind, richtet sich nach der individuellen Risikoanalyse. In jedem Fall zu schulen sind Mitarbeiter aus dem operativen Geschäft, die in Kundenkontakt stehen oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit Transaktionen durchführen, sowie die Vorgesetzten.

Neben der erstmaligen Unterrichtung ist auch eine laufende Unterrichtung der Mitarbeiter vorgeschrieben (spätestens alle zwei Jahre; bei konkreten Anlässen, z. B. Änderungen von Rechtsvorschriften, auch zeitnah).

Schulungen können durch den Veranstalter erfolgen. Die Vermittler sind verpflichtet, auf die Teilnahme zu achten. Vermittlerspezifische Informationen sind den Mitarbeitern dann in geeigneter Weise zusätzlich zu vermitteln.

Tipp: Dokumentieren Sie, **wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.**

Datenverarbeitungssysteme:

Veranstalter und Vermittler sind in der Pflicht, Datenverarbeitungssystem zu betreiben, mittels derer Geschäftsbeziehungen überwacht als auch geldwäscherechtlich ungewöhnliche bzw. zweifelhafte Transaktionen erkannt werden können. Der Veranstalter ist in der Pflicht, ein entsprechendes System für seine gesamte Vertriebsorganisation zur Verfügung zu stellen. Die Vermittler müssen das vom Veranstalter vorzuhaltende System nutzen.

Ein solches Datenverarbeitungssystem muss durch die Verpflichteten nach § 6 Absatz 4 Satz 2 GwG aktuell gehalten werden, entsprechend muss das System jederzeit an sich ändernde Typologien oder Kundenverhalten angepasst werden können.

Schaffung einer Meldestelle für Mitarbeiter:

Veranstalter und Vermittler haben angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitarbeiter Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften einer geeigneten Stelle (intern oder extern), unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, melden können. Es muss sichergestellt werden, dass den Mitarbeitern aus einer solchen Meldung keine Nachteile im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis entstehen. (§ 43 Absatz 1 GwG, Benachteiligungsverbot).

Den Verpflichteten bleibt es überlassen zu bestimmen, welche Stelle für den Empfang der Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt werden kann.

Die Meldestelle teilt den gemeldeten Sachverhalt dem Geldwäschebeauftragten mit (soweit dieser nicht ohnehin zugleich als Meldestelle fungiert), ohne den Namen des meldenden Mitarbeiters anzugeben.

Der Geldwäschebeauftragte meldet gegebenenfalls Verdachtsfälle nach § 43 Abs. 1 GwG an die FIU und trifft entsprechende interne Maßnahmen, um die Verstöße im Unternehmen abzustellen.

Eine einheitliche Meldestelle des Veranstalters kann auch von den Mitarbeitern der Vermittler genutzt werden.

Auch bei Übertragung der internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte bleibt der Verpflichtete letztendlich verantwortlich. D. h. Fehler des Dritten haben Sie nach außen zu vertreten!

Geldwäschebeauftragter § 7 GwG

Veranstalter und Vermittler haben gemäß § 7 Absatz 1 GwG einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte hat durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme des Unternehmens zu gewährleisten.

Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Hiervon kann im Falle von Unternehmen, bei denen nicht mehr als fünf Personen (inkl. Leitung) tätig sind, ausnahmsweise abgewichen werden.

Nach § 7 Absatz 5 GwG muss der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausüben. Dies setzt nicht zwingend die durchgehende physische Präsenz in Deutschland voraus.

Ein Geldwäschebeauftragter eines Veranstalters kann für mehrere Vermittler des Veranstalters nach § 6 Absatz 7 GwG tätig werden. Ein externer Geldwäschebeauftragter kann für mehrere Veranstalter tätig sein.

Aufgaben des Geldwäschebeauftragten:

- Schaffung und Fortentwicklung einer unternehmensinternen Risikoanalyse
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren
- Kontrolle der Wirksamkeit der geschaffenen Grundsätze und Verfahren
- Unterstützung bei der Erstellung von internen Organisations- und Arbeitsanweisungen
- Schaffung einheitlicher Berichtswege
- Überwachung der Einhaltung der geldwäscherelevanten Vorschriften
- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten
- Kontrolle der Transaktionen und Überwachung von auffälligen Geschäftsbeziehungen
- Information und periodischer (mindestens jährlich) Bericht an die Geschäftsleitung
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und gegebenenfalls Abgabe einer Verdachtsmeldung und/ oder Strafanzeige
- Ansprechpartner für die Aufsicht, die Strafverfolgungsbehörden und die FIU

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht § 8 GwG

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen – insbesondere Transaktionsbelege – sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Dies gilt auch für Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen. Auch Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen, Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten, sind zu dokumentieren. Zudem müssen Sie die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aufzeichnen.

Die **Aufbewahrungsfrist** für diese Unterlagen beträgt **fünf Jahre**, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. (Soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine längere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungs-Frist vorsehen).

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen **unverzüglich zu vernichten**.

Allgemeine Sorgfaltspflichten § 10 GwG

Unabhängig vom Schwellenwert von 2.000 Euro müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 GwG immer dann erfüllt werden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

Die allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sind in § 10 GwG aufgezählt.

Sie umfassen im Einzelnen:

- die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für diesen auftretenden Person,
- die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- die Ermittlung und Identifizierung (§ 11 Abs. 5 GwG) des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung,
- Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Absatz 3 GwG),
- Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Absatz 9 GwG).

Identifizierung § 11 GwG

Verpflichtete haben ihre Vertragspartner, deren Vertreter und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren.

Zeitpunkt der Identifizierung

Die Identifizierungspflicht wird bei terrestrischen Glücksspielangeboten grundsätzlich erst bei Erreichen des Schwellenwertes von 2.000 Euro ausgelöst:

Maßgeblich ist jede Form von Einzahlung oder Auszahlung (Gewinne, Rückzahlungen vom Spielerkonto etc.). Dies gilt auch im Fall von (vermutetem) Smurfing (zusammenzurechnende Einzeleinsätze).

Alternativ dazu können Sie die Identifizierung beim Betreten der Glücksspielstätte durchführen. In diesem Fall hat der Glücksspielveranstalter oder Vermittler zu gewährleisten, dass er Transaktionen im Wert von 2.000 Euro oder mehr (Einzeltransaktion oder Summe der unter dem Aspekt des Smurfings zusammenzurechnenden Transaktionen) nachverfolgen und dem jeweiligen Spieler zuordnen kann.

Zu erhebende Angaben bei einer natürlichen Person:

Achten Sie darauf, dass die Ihnen vorgelegten Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: **Lichtbildausweis!** Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines gültigen Originaldokumentes erfolgen.

Folgende Daten müssen Sie erheben (§ 11 Absatz 4, § 8 Absatz 2 GwG):

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- ausstellende Behörde

Sie haben nicht nur die Pflicht, sondern das Recht, **vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch oder digital zu erfassen**. Deshalb müssen Kunden bzw. Vertragspartner bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Sie können von einer Identifizierung absehen, wenn der Spieler bereits bei einer früheren Gelegenheit identifiziert worden ist und die dabei erhobenen Angaben bereits aufgezeichnet bzw. optisch digitalisiert erfasst wurden.

Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen Sie den Namen des Spielers und den Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert wurde, aufzeichnen.

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten:

Das Geldwäschegesetz fordert in § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG die Abklärung, ob der Spieler für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt (im terrestrischen Glücksspiel ab dem Schwellenwert € 2.000). Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG sind dies Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird oder in deren wirtschaftlichen Interesse der Spieler den Spielvertrag abgeschlossen hat.

Soweit der Spieler bei Abschluss des Spielvertrages nicht explizit bestätigen muss, dass er nicht für einen Dritten tätig ist, hat dies der Verpflichtete gesondert zu prüfen. Andernfalls könnte der Verpflichtete keine abschließende Entscheidung darüber treffen, ob aufgrund des wirtschaftlich Berechtigten ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass der Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, ist der wirtschaftlich Berechtigter gemäß §11 Absatz 5 GwG zu identifizieren, d.h. es sind zumindest der Vor- und Nachname und, soweit dies im Hinblick auf das Geldwäscherisiko angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben.

Sofern ein Spieler für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und der wirtschaftlich Berechtigte wie beschrieben identifiziert wird, bleibt die Pflicht zur Identifizierung des Spielers daneben unverändert bestehen, d.h. in einem solchen Fall sind sowohl der Spieler als auch der wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren.

Feststellung politisch exponierter Personen (PeP):

Mit angemessenen risikoorientierten Verfahren ist festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied einer PeP oder um eine bekanntermaßen nahe stehende Person eines PeP handelt.

Eine stichprobenartige Prüfung oder eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Kunden verpflichtet werden, sich als PeP oder deren Angehörigen beim Veranstalter zu melden, ist nicht ausreichend!

Das Gesetz macht keine Vorgaben hinsichtlich des durch den Verpflichteten anzuwendenden Verfahrens. Es kann dabei auf externe, kommerzielle Datenbanken zurückgegriffen werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung einer der am Markt angebotenen PeP-Datenbanken besteht nicht. Die Nutzung solcher Datenbanken indiziert aber in der Regel die angemessene Erfüllung der Pflicht.

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Aktualisierungspflicht:

Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zählt auch die kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen und durchgeführten Transaktionen. Aus dieser kontinuierlichen Überwachung können sich Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Pflicht zur Aktualisierung der Identifikationsunterlagen ergeben, hier sollen insbesondere Risikoindikatoren erkannt werden.

Im Hinblick auf das potentiell hohe Geldwäscherisiko im Glücksspielbereich ist eine jährliche Aktualisierung erforderlich.

Tip: Dokumentieren Sie, wann und wie Sie Überprüfung und Aktualisierung durchführen.

Pflicht zur Nichtdurchführung der Transaktion/ Beendigung der Geschäftsbeziehung:

Der Spieler hat bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bzw. Mitwirkungsobliegenheit (§ 11 Absatz 6 GwG).

Ist der Verpflichtete trotzdem nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf keine Transaktion durchgeführt und die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. fortgesetzt werden (§ 10 Absatz 9 GwG).

Bitte prüfen Sie in solchen Fällen stets, ob eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG in Betracht kommt. Deutet etwas darauf hin, dass ein Spieler nicht offengelegt hat, dass er die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, müssen Sie eine Verdachtsmeldung abgeben.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten § 14 GwG

Eine Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten auf Verpflichtete des Glücksspielsektors ist nicht möglich!

Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG

Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §§ 10,11 GwG zu erfüllen. Die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen ist seitens der Verpflichteten gegenüber der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen dazulegen.



Ein höheres Risiko liegt insbesondere in den folgenden, nicht abschließend benannten Fallkonstellationen vor:

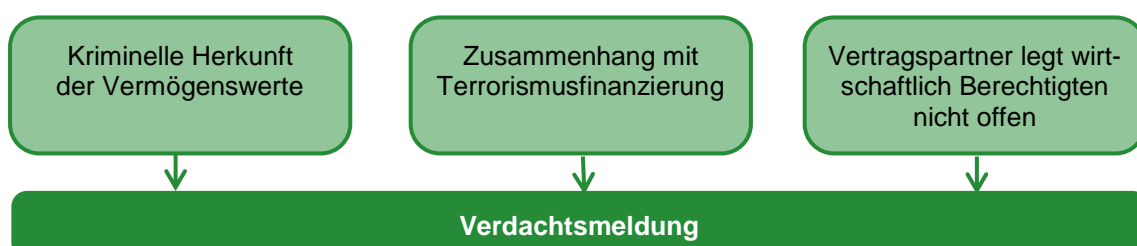
- **Höheres Risiko wegen eines bestimmten Vertragspartners**
 - Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist eine PeP
 - Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter ist in einem Drittstaat gemäß § 1 Absatz 17 GwG niedergelassen.
- **Höheres Risiko wegen einer bestimmten Transaktion**
 - die Transaktion ist besonders komplex oder groß,
 - die Transaktion läuft ungewöhnlich ab oder
 - mit der Transaktion wird kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder rechtmäßiger Zweck verfolgt.
- **Höheres Risiko aufgrund sonstiger Umstände**
 - Auszahlungen glücksspielrechtlicher Gewinne eines Spielers erfolgen auf ein anderes Zahlungskonto als das Konto, von welchem die Einsätze getätigt wurden
 - geografisches Risiko für die Länder, die auf der sog. „Schwarzen Liste“ der FATF (Financial Action Task Force) stehen
 - Vorgang steht im Zusammenhang mit einem der Länder, die in der Anlage 4 der Nationalen Risikoanalyse (NRA) genannt werden

In einem solchen Fall von erhöhtem Risiko müssen Sie mindestens die in § 15 GwG genannten zusätzlichen Sorgfaltspflichten ergreifen, insb.:

- **Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung einholen;**
- **Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (es genügt risikoorientiert auch die Selbstauskunft des Kunden);**
- **Verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.**

Welche Sicherungsmaßnahmen Sie darüber hinaus für risikoangemessen halten, legen Sie selbst fest. Dokumentieren Sie die Durchführung und das Ergebnis Ihrer Risikobewertung.

Meldepflicht § 43 Absatz 1 GwG



Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder vermuten Sie, dass Ihr Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt hat, dass er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so **sind Sie verpflichtet**, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Es handelt sich bei der Verdachtsmeldung nicht um eine Strafanzeige, ihr Verdacht ist ausreichend. Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, zusätzlich eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung stellen.

Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG gehört zu den Hauptpflichten des Geldwäschegesetzes.

Verstöße sind nach § 56 Absatz 1 Nummer 59 GwG bußgeldbewehrt und können im Einzelfall auch als Beteiligung am Straftatbestand der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sein.

Personen, die eine Verdachtsmeldung an die FIU oder eine interne Verdachtsmeldung abgegeben haben, dürfen nach § 49 Absatz 4 GwG keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen (Benachteiligungsverbot).

Form der Meldung § 45 Absatz 1 GwG

Die Verdachtsmeldungen müssen grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwenderprogramm „goAML“ übermittelt werden. Hierzu ist eine einmalige Registrierung bei der FIU erforderlich. Als Verpflichteter sollten Sie sich schon jetzt vorsorglich registrieren, nicht erst, wenn Sie eine Verdachtsmeldung abgeben möchten. Spätestens ab dem Jahr 2024 wird die Registrierung verpflichtend für Sie (§ 59 Absatz 6 GwG).

Regelungen für Ausnahmen zur Meldung über goAML nennt die FIU auf ihrer Homepage unter „Abgabe von Verdachtsmeldungen“ (www.fiu.bund.de).

Konsequenzen einer Meldung §§ 46, 47 Absatz 1 GwG

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf die zugrundeliegende Transaktion nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU, der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben.

Daher gilt im Bereich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG, dass eine verdächtige Transaktion in der Regel nicht ausgeführt werden darf, auch wenn dies dazu führt, dass aufgrund der Schnelligkeit des Glücksspiels eine Wette nicht platziert oder ein Spiel nicht gespielt werden darf.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden.

Freistellung der Verantwortlichkeit § 48 GwG

Wer Sachverhalte nach § 43 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten § 49 GwG

Die FIU kann Betroffenen während der laufenden operativen Analyse (§ 30 Absatz 2 GwG) eines nach § 43 GwG gemeldeten Sachverhalts auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird.

Betroffener ist jede Person, die an einem nach § 43 GwG gemeldeten Sachverhalt unmittelbar beteiligt ist (Vertragspartner, Begünstigter). Kommt die FIU dem Auskunftersuchen nach, so macht sie alle personenbezogenen Daten der meldenden Einzelpersonen unkenntlich.

Wird der Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (oder sonstige Behörde) abgegeben, ist der FIU eine Auskunft an den Betroffenen bis zu dem Zeitpunkt untersagt (Abschluss des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft oder Gericht).

Es gilt das Benachteiligungsverbot aus § 49 Absatz 4 GwG. Darüber hinaus haben Beschäftigte bei einer Benachteiligung ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 49 Absatz 5 GwG).

Bußgeldvorschriften § 56 GwG

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände für die Verletzung geldwäscherechtlicher Verpflichtungen geschaffen. Bei fahrlässigen, leichtfertigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen können die Aufsichtsbehörden Bußgelder bis zur gesetzlichen Höhe verhängen.

Kontaktaufnahme mit der FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de.

Kontakt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 23 – Sicherheit und Ordnung, Stiftungen, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier



Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de

Website: www.add.rlp.de

Herausgeber:

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: Juni 2020